

BVGer C-2892/2006 vom 29. Mai 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2892_2006

FR: TAF C-2892/2006 du 29 mai 2007

IT: TAF C-2892/2006 del 29 maggio 2007

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei den Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (Art. 53 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Die angefochtene Anordnung ist zweifellos als Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG zu qualifizieren, und eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.3

Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Vorliegend ist eine Verfügung der IV-Stelle Bern angefochten. Es ist daher zu prüfen, ob das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde befugt ist.

E. 1.3.1

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben, sofern keine spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen zur Anwendung kommen (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.3.2

Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20) in der Fassung gemäss Ziff. IV 2 der Änderung vom 16. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2007, knüpft die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts an die Voraussetzung, dass das Anfechtungsobjekt eine Verfügung der IV-Stelle für Versicherte im Ausland ist. Damit ist das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich nicht zuständig zur Beurteilung von Beschwerden, deren Anfechtungsobjekt eine Verfügung einer kantonalen IV-Stelle ist.

E. 1.3.3

Die Beschwerdeführerin hat ihren Wohnsitz am 31. Januar 2006, und damit kurz vor Erlass des Einspracheentscheids vom 21. Februar 2006, vom Kanton Bern ins Ausland verlegt hat. Gemäss Art. 40 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV, SR 831.201) bleibt die einmal begründete Zuständigkeit der IV-Stelle im Verlauf des Verfahrens erhalten. Damit war die IV-Stelle des Kantons Bern zuständig zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids.

E. 1.3.4

Nach der bis am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung von Art. 69 Abs. 2 IVG war die Eidgenössische Rekurskommission der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für die im Ausland wohnenden Personen die zuständige Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide "von Personen im Ausland". Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit der Eidgenössischen Rekurskommission war der Wohnsitz der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat daher mit Zwischenverfügung vom 29. August 2006 zu Recht festgestellt, es sei zur Beurteilung der Beschwerde nicht zuständig, und es hat die Beschwerde mit in Rechtskraft erwachsener Verfügung an die Eidgenössische Rekurskommission überwiesen.

E. 1.3.5

In den Übergangsbestimmungen des VGG nicht geregelt ist der Fall, dass ein Verfahren am 31. Dezember 2006 zuständigkeitshalber bei der Eidgenössischen Rekurskommission hängig war, das Bundesverwaltungsgericht aber aufgrund einer Änderung der spezialgesetzlichen Grundlage per 1. Januar 2007 nicht zuständig ist. Da jedoch die Rückweisung des Beschwerdeverfahrens an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zu einem formalistischen Leerlauf führen und dem Grundsatz der Prozessökonomie widersprechen würde (dazu auch Urteile des Bundesgerichts I 8/02 vom 16. Juni 2002, E. 1.1 und 2.4 sowie I 817/05 vom 5. Februar 2007; BGE 121 V 116) sowie mit Blick auf den rechtskräftigen Nichteintretensentscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts, wird das Beschwerdeverfahren vorliegend vom Bundesverwaltungsgericht an die Hand genommen.

E. 1.4

Gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerdeführung vor dem Bundesverwaltungsgericht legitimiert, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Als Gesuchstellerin hat die Beschwerdeführerin am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sie ist als Adressatin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an ihrer Aufhebung bzw. Änderung ein schutzwürdiges Interesse.

E. 1.5

Auf die Beschwerde wird daher eingetreten.

E. 2.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften des VwVG, des VGG sowie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1).

E. 2.2

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs von Ermessen), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 2.3

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 3.1

Aufgrund der Beschwerdebegehren streitig (BGE 125 V 414 E. 1b) und daher zu prüfen ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

E. 3.2

Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat, wer invalid im Sinne der Vorschriften des ATSG und IVG ist und bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) geleistet hat (Art. 36 Abs. 1 IVG). Diese Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Beschwerdeführerin hat während mehr als einem Jahr Beiträge an die schweizerische AHV/IV geleistet, so dass die Voraussetzung der Mindestbeitragsdauer für den Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG erfüllt ist (act. 4). Zu prüfen bleibt, ob sie in rentenberechtigendem Ausmass invalid geworden ist.

E. 3.3

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Nach Art. 4 IVG kann die Invalidität Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Abs. 1); sie gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Abs. 2).

E. 3.4

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf den in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

E. 3.5

Nach Art. 28 Abs. 1 IVG in der seit dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung hat ein Versicherter Anspruch auf eine Rente, wenn er zu mindestens 40% invalid ist. Diese wird nach dem Grad der Invalidität abgestuft in eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 %, eine halbe Rente bei einem solchen von mindestens 50%, eine Dreiviertelsrente bei mindestens 60% und eine ganze Rente bei mindestens 70%. Gemäss

Art. 28 Abs. 1ter IVG werden Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50% entsprechen, jedoch nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben.

E. 3.6

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). Der Begriff der Invalidität ist demnach nach dem ATSG/IVG nicht nach medizinischen Kriterien definiert, sondern nach der Unfähigkeit, Erwerbseinkommen zu erzielen (BGE 110 V 275 E. 4a) oder sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Dabei sind die Erwerbs- bzw. Arbeitsmöglichkeiten nicht nur im angestammten Beruf bzw. der bisherigen Tätigkeit, sondern auch in zumutbaren Verweistätigkeiten zu prüfen. Der Invaliditätsgrad ist also grundsätzlich nach wirtschaftlichen und nicht nach medizinischen Grundsätzen zu ermitteln. Das heisst, dass es bei der Bemessung der Invalidität einzig und allein auf die objektiven wirtschaftlichen Folgen der funktionellen Behinderung ankommt, welche nicht unbedingt mit dem vom Arzt festgelegten Grad der funktionellen Einschränkung übereinstimmen müssen. Trotzdem ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall auch das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die der Arzt und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung gestellt haben. Aufgabe des Arztes ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und zur Frage Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4). Die rein wirtschaftlichen und rechtlichen Beurteilungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit, obliegt dagegen der Verwaltung und im Beschwerdefall dem Gericht. Während der Invaliditätsgrad einer erwerbstätigen Person nach dem in Art. 16 ATSG vorgesehenen Einkommensvergleich bestimmt wird, ist für die Bemessung der Invalidität Nichterwerbstätiger, insbesondere der im Haushalt tätigen Personen darauf abzustellen, in welchem Masse sie behindert sind, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28 Abs. 2bis IVG und Art. 27 IVV). Dabei ist nach dem Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 ATSG die Invalidität nach der Unmöglichkeit der Betätigung im Aufgabenbereich zu bestimmen, wenn die betreffende versicherte Person bereits vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht erwerbstätig war und ihr zugleich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Art. 8 Rz. 16). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten gilt nach Art. 27 IVV die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der in der Invalidenversicherung allgemeingültige Grundsatz der Schadenminderungspflicht auch die invalide Hausfrau betrifft (vgl. BGE 130 V 101 E. 3.3.3). Sie hat im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Verfahrensweisen zu entwickeln, welche die Auswirkungen ihrer Behinderung im hauswirtschaftlichen Aufgabenbereich reduzieren und die ihr eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltarbeiten ermöglichen. Kann die Hausfrau wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit einteilen und in üblichem Umfang die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch

nehmen.

E. 3.7

Das Gericht darf eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn es von ihrem Bestehen überzeugt ist (Max Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Aufl., Bern 1984 S. 136). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen). Führen die von Amtes wegen vorzunehmende Abklärungen das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; Ueli Kieser, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, Zürich 1999, S. 212, Rz. 450; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., S. 39 Rz. 111 und S. 117 Rz. 320; Ulrich Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., S. 274; vgl. auch BGE 122 II 469 E. 4a, 122 III 223 E. 3c, 120 Ib 229 E. 2b, 119 V 344 E. 3c mit Hinweis).

E. 4.1

Aus den Akten geht hervor, dass die heute 50-jährige, aus Y._____ stammende Beschwerdeführerin seit mehreren Jahren, jedenfalls seit ihrer Trennung von ihrem Ehemann im Jahre 2001, an depressiven Episoden leidet. Unbestritten ist ferner, dass die Beschwerdeführerin seit spätestens 1990 bis zu ihrer Ausreise aus der Schweiz Ende Januar 2006 im Wesentlichen als Mutter zweier Töchter im Haushalt tätig war. Nur in den Jahren 1992 und 1994 war sie für kurze Zeit ausser Haus im Bürobereich erwerbstätig (vgl. act. 4). Da für die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben ausschliesslich die Tätigkeit im Haushalt, nicht aber eine Erwerbstätigkeit ausser Haus in Frage kam, untersuchte der Abklärungsdienst der IV-Stelle Bern in der Folge die möglichen Einschränkungen ihrer Haushaltarbeit durch die diagnostizierte Depression.

E. 4.2

Dem Abklärungsbericht der IV-Stelle Bern vom 15. November 2005 ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin anlässlich des Abklärungsgesprächs zur Statusfrage in dem Sinne äusserte, dass sie wegen der Kinder die ausserhäusliche Tätigkeit niederlegte. Auch erklärte sie hinsichtlich einer Erwerbstätigkeit ohne Behinderung, dass eine ausserhäusliche Tätigkeit in der Schweiz für sie nicht in Frage käme, und sie beabsichtige, nach Y._____ zurückzukehren. In der Folge wurde sie vom Abklärungsdienst zu 100% als Hausfrau bemessen. Aus dem Abklärungsbericht geht weiter hervor, dass der Abklärungsdienst vor Ort untersucht hat, ob die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer gesundheitlichen Beschwerden in der Haushaltsführung eingeschränkt sei. Dabei kam er zum Schluss, dass die Versicherte auch in einer depressiven Episode in der Haushaltsführung nicht anspruchrelevant behindert sei. Im Gegenteil präsentierte sich die Wohnung anlässlich des Abklärungsgesprächs sauber und aufgeräumt. Des Weiteren liessen sich auch keine Einschränkungen bezüglich der Kinderbetreuung feststellen. Die Sachverständigen kamen nach gründlicher Abklärung zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin die Haushaltarbeit

erledigen könne und demzufolge nicht invalid im Sinne des IVG sei.

E. 4.3

Die Befunde der IV-Stelle Bern sind umfassend und unmissverständlich, und es sind keine Gründe ersichtlich, entscheidend davon abzuweichen oder eine weitere Begutachtung der Beschwerdeführerin in der Schweiz über die pathologische Natur ihrer Unwilligkeit, ausser Haus erwerbstätig zu sein, anzuordnen. Die depressive Verstimmung und die damit zusammenhängenden gesundheitlichen Beschwerden sind nicht von einer derartigen Schwere, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Arbeitsfähigkeit im Haushalt in massgebender Weise beeinträchtigt wäre. Offen bleiben kann vorliegend, ob die Beschwerdeführerin, die seit ihrer Ausreise nach Y. _____ ihre beiden Töchter nicht mehr betreut, aufgrund der Veränderung der familiären Verhältnisse teilweise oder voll erwerbsfähig wäre, wenn sie gesundheitlich nicht beeinträchtigt wäre. Denn zumindest für die Zeit bis zum Einspracheentscheid, bis zu dem die Beschwerdeführerin ihre beiden Töchter betreut hat, kann aufgrund der Vorbringen und des Verhaltens der Beschwerdeführerin nicht von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall ausgegangen werden (vgl. BGE 125 V 146 E. 2c; 117 V 194 E. 3b).

E. 4.4

Der vorinstanzliche Entscheid ist damit rechtens und zu bestätigen. Die Beschwerde vom 24. März 2006 ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.2

Verfahrenskosten werden keine erhoben, da im vorliegenden Verfahren über eine Streitigkeit betreffend die Bewilligung bzw. Verweigerung von Versicherungsleistungen zu entscheiden ist (vgl. die Übergangsbestimmung vom 16. Dezember 2005 [AS 2006 2004] zur Änderung des IVG, Bst. c sowie Art. 4b der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren, SR 172.041.0, in der bis am 30. April 2007 geltenden Fassung).

E. 5.3

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.